

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit

Vom 18. März 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 (GBl. 153) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 23. August 2021 (GBl. S. 731), die zuletzt durch Verordnung vom 2. März 2022 (GBl. S.167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Angebote sind mit bis zu 36 Personen ohne Zutrittsbeschränkungen zulässig. Wird bei einem Angebot die Anzahl von 36 Personen überschritten, so ist dieses Angebot nur für getestete, genesene oder geimpfte Personen zulässig.

(2) Für alle Personen wird eine Testung auf das Coronavirus allgemein empfohlen.

(3) Zur Ermittlung der Personenanzahl werden teilnehmende Personen und Betreuungskräfte zusammengezählt. Bei Angeboten, bei denen die Teilnehmenden zu Beginn des Angebots oder während des Zeitraums, in welchem das Angebot zur Verfügung steht, weder zahlenmäßig noch personell bestimmt werden können (Offene Angebote), haben die Anbieter festzulegen, ob diese nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen oder ohne Nachweispflicht durchgeführt werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 für die gesamte Dauer des Angebots entsprechend.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen gestattet. Findet die Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb statt, ist diesem gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO in der jeweils geltenden Fassung alle drei Tage ein neuer Testnachweis vorzulegen. Die Zusammensetzung der Belegung eines Übernachtungsraums soll über den Zeitraum des Angebots nicht verändert werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Notbetreuungsangebote sind nach § 2 Absatz 1 zulässig. Zur Ermittlung der Personenanzahl werden teilnehmende Personen und Betreuungskräfte zusammengezählt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder und Jugendliche,

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder
2. die sich gemäß der Corona-Verordnung Absonderung nach einem positiven Test einem PCR-Test zu unterziehen haben.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Maskenpflicht

Für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr gelten die Regelungen nach § 3 CoronaVO in der jeweils geltenden Fassung zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). Es gilt für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr innerhalb geschlossener Räume eine Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO in der jeweils geltenden Fassung. Von der Maskenpflicht kann in geschlossenen Räumen, die von diesen Personen zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden, abgewichen werden. Es wird empfohlen, die geschlossenen Räume regelmäßig zu belüften.“

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Angebote im öffentlichen Raum, im halböffentlichen und im privaten Raum müssen die allgemeinen Abstands- und Hygieneempfehlungen nach § 2 CoronaVO eingehalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 7 CoronaVO in der jeweils geltenden Fassung erstellt werden. Es ist sicherzustellen, dass für die Angebote nach § 2 aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche die Umsetzung der Abstandsempfehlung nach § 2 CoronaVO in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 18. März 2022

Lucha

In Vertretung

Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl

Amtschef